



Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen
Beteiligte(r): Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Städtische Betriebe Beckum
Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

Vorlage

2015/0070
öffentlich

Innerörtliche Grünpflege an Kreisstraßen

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Kreis Warendorf

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Energie und Vergaben

22.04.2015 Beratung

Rat der Stadt Beckum

28.04.2015 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Dem Abschluss der als Anlage zur Vorlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum über die kommunale Zusammenarbeit im Bereich der innerörtlichen Grünpflege an Kreisstraßen wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Als Kostenerstattung erhält die Stadt Beckum jährlich rund 10.750 Euro.

Finanzierung

Die Einzahlung von rund 10.750 Euro wird auf einem noch einzurichtenden Konto im städtischen Haushalt vereinnahmt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Nach § 56 Absatz 3 Straßen- und Wegegesetz NRW kann der Kreis an Straßen, für die er die Aufgaben des Straßenbaulastträgers wahrnimmt, bestimmte Aufgaben übertragen.

Demografischer Wandel

Aspekte des demografischen Wandels sind nicht zu berücksichtigen.

Erläuterungen

Die Grünpflege an den Kreisstraßen der Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf wurde bislang aufgrund der in der Vergangenheit getroffenen Absprachen durch die jewei-

ligen Kommunen selbst durchgeführt. Diese entsprechen nicht den gesetzlichen Regelungen des Straßenweegegesetzes, wonach der Kreis Warendorf als zuständiger Straßenbaulastträger für die Unterhaltung der Grünflächen an seinen Kreisstraßen zuständig ist.

Die Beibehaltung der bisherigen Unterhaltungspraxis durch die jeweiligen Städte und Gemeinden wird von der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern des Kreises Warendorf begrüßt. Aus Haftungs- und Verkehrssicherungsgründen ist es jedoch erforderlich, diese Aufgaben in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach den Bestimmungen des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit zu regeln. Hierbei überträgt der Kreis Warendorf unter anderem der Stadt Beckum die komplette innerörtliche Grünpflege an den Kreisstraßen. Dieses hat den Vorteil, dass die Stadt Beckum eigenständig über den Pflegerhythmus und den Pflegeaufwand sowie die zukünftige Art der Bepflanzung entscheiden kann.

Die Unterhaltungsverpflichtung des Kreises Warendorf soll mit Abschluss der Vereinbarung durch eine jährliche Zahlung ausgeglichen werden. Hierzu ist der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Berechnung beigelegt. Für diese Berechnung sind aktuell die vom Kreis zu unterhaltenden Grünflächen sowie der vorhandene Baumbestand gemeinsam vom Kreis und der Stadt Beckum ermittelt worden. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass sämtliche Grünflächen lediglich Rasenflächen sind, die fünf Mal jährlich gemäht werden müssen. Die berechneten Kosten enthalten die Pflege dieser Grünflächen und die zweimalige jährliche Baumkontrolle sowie die jährliche Baumpflege inklusive des Baumschnittes.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 13. März 2015 den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Warendorf und der Stadt Beckum zugestimmt. Nach Unterzeichnung der Vereinbarung wird diese der Bezirksregierung Münster zur Genehmigung nach § 24 Absatz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit übersendet. Nach Genehmigung und Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung tritt die Vereinbarung in Kraft.

Anlage(n):

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Kostenberechnung Grünpflege Stadt Beckum